

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 59 – 25. Oktober 2019**

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 518 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung  
519 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011  
520 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides  
521 Einladung zur 26. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe  
522 Errichtung einer Erkundungsbohrung mit Pumpversuch im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Retzen der Stadt Bad Salzuflen

### Stadt Bad Salzuflen

- 523 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/21 der Stadt Bad Salzuflen  
524 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2015  
525 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Bad Salzuflen  
526 Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe - Satzungsbeschluss  
527 Bebauungsplan Nr. 0151 „Parkstraße, mittlerer Teil, Ortsteil Bad Salzuflen - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
528 Bebauungsplan Nr. 0151 "Parkstraße", Ortsteil Bad Salzuflen  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
529 Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 30.10.2019

### Stadt Blomberg

- 530 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2018

### Stadt Detmold

- 531 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021  
532 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006  
533 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 18-06 „Amselweg“, 1. (beschleunigte) Änderung  
Ortsteil: Hiddesen  
Änderungsgebiet: im Bereich der Straße 'Unter der Jugendherberge'  
534 Planfeststellung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke mit der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n

### Stadt Horn-Bad Meinberg

- 535 Planfeststellung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke mit der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n  
536 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

### Gemeinde Kalletal

- 537 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2014  
538 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2015  
539 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2016  
540 Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp"  
Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)

### Stadt Lage

- 541 Einteilung des Stadtgebietes der Stadt Lage in Wahlbezirke und Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2020  
542 Einladung zur Ratssitzung am 31.10.2019

### Alte Hansestadt Lemgo

- 543 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/ 2021 mit Anlagen  
544 Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung Wahlausschuss Lemgo KW 2020  
545 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo am 13. September 2020 (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste)

### Stadt Schieder-Schwalenberg

- 546 1. Änderungssatzung vom 08.10.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 29.09.2016  
547 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses  
548 Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
549 Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Jobcenter Lippe

- 550 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 02.10.2019 für die Zeit vom 01.10.2017 bis 28.02.2018 an Frau Eva Dusnoki sowie in Vertretung Ihres minderjährigen Kindes David Dusnoki  
551 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 02.10.2019 für die Zeit vom 01.10.2017 bis 28.02.2018 an Herrn Dusnoki  
552 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 16.10.2019 für die Zeit vom 01.12.2018 bis 01.01.2019 an Herrn Kheder Ammash Khalaf  
553 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 20.09.2019 für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.08.2019 sowie des Aufhebungsbescheides vom 20.08.2019 ab 01.09.2019 an Herrn Kassem Talou Derwish Alderwish  
554 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 08.10.2019 für die Zeit vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 an Herrn Alexander Prokofjew  
555 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 22.10.2019 für die Zeit vom 01.11.2019 bis 29.02.2020 an Frau Anna Martha Golisch  
556 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 14.10.2019 ab dem 01.05.2019 an Frau Melanie Buhr

### Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

- 557 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2018

## Kreis Lippe

### 518 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Volker Friedrich Blümel, geb. am 28.01.1965, letzte bekannte Anschrift: Kiewningstr. 2 in 32756 Detmold, ist am 13.09.2019 unter dem Aktenzeichen 360.1 N71/18596 eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 08.10.2019

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Abdelli

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

### 519 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 07.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011, die zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 werden das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Ziffern“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen und des AzubiAbos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“

3. In Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:

„Als Referenztarif für das Schüler/AzubiMonatsTicket wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonatsTickets beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubisMonatsTickets (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

Andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs haben unter Berücksichtigung von Nutzbarkeitsunterschieden eine Ermäßigung von mindestens 22,01 % zu gewähren.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

Die Mindest-Ermäßigung bezieht sich auf den Referenztarif in der jeweiligen Preisstufe.“

4. Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.3 und 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

5. In Ziffer 3.5 wird im ersten und zweiten Absatz jeweils die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.

Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Der NRW-Aufschlag von 20 € gilt nicht.“

6. In Ziffer 4.2 wird die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.

7. In Ziffer 6.4.1 wird hinter dem zweiten Spiegelstrich als dritter Spiegelstrich folgender Satz angefügt:

„Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-Aufpreis AzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.“

8. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.“

## 9. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

## „13 Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.“

## 10. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

## „14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Abweichend von Ziff. 10.1.2. der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung – zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftiger erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils nach Maßgabe dieser Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.“

## 11. In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“

- wird in der Überschrift die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt;
- wird unter Grundlage, 4. Spiegelstrich „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt und der anschließende Teilsatz gestrichen. Ebenso entfällt der zweite Satz.
- wird unter Grundlage einer neuer 5. Spiegelstrich mit dem Wortlaut „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 vom 16.07.2019“ eingefügt;
- erhält das Kapitel „Angebote im Ausbildungstarif“ folgende Fassung:

„Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)

- SchulwegTicket gem. Tarifbestimmung 6.4.3
- AzubiAbo gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- Semesterticket gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.3 bzw. Ziffer 3.2.4.7 bzw. Ziffer 6.7 der aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

- erhält das Kapitel „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“, im Folgenden wird die Bezeichnung „Monatsticket im Ausbildungsverkehr (SMK)“ ebenfalls in die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert;
- wird im Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ bzw. „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ bzw. „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert; zudem wird in Satz eins die Abkürzung „zur SMK“ ersetzt durch die Bezeichnung „zum Schüler/AzubiMonatsTicket“;
- wird im Kapitel „Semestertickets“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ bzw. „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ bzw. „Schüler/AzubiMonatsTicket“ geändert;
- wird hinter dem Kapitel „Semestertickets“ das Kapitel „AzubiAbo Westfalen“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

- im Kapitel „Referenzticket“ wird in Absatz eins die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt, weiter wird in der Tabelle in der zweiten Zeile der ersten Spalte die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“ ersetzt. In der ersten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle werden die Worte „nicht“ bei „nicht übertragbar“ gestrichen sowie das Wort „personenbezogen“. Darunter wird ergänzt: „Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar“.
- in der Fußnote werden bei \*\*) hinter dem Wort „Semesterticket“ die Worte „und AzubiAbo“ ergänzt und „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ wird durch „Schüler/AzubiMonatsTicket“ ersetzt sowie werden hinter „Semestertickets“ die Worte „AzubiAbo Westfalen“ ergänzt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 09.10.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**520 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides**

An Frau Radka Raykova, zuletzt wohnhaft: Heerstraße 47, 32805 Horn-Bad Meinberg, ist 17.09.2019 unter dem Aktenzeichen 511.2 – 50-F-1304045 ein Bescheid über die teilweise Aufhebung des Elterngeldbescheides vom 18.03.2019 erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da die Empfängerin unbekanntes Aufenthaltsort ist. Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) werden die Bescheide hiermit öffentlich zugestellt.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 461, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.10.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Team 511.2 Kindertageseinrichtungen, Elterngeld

Im Auftrag

gez. Büscher

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**521 Einladung zur 26. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe**

Die 26. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet am

**Dienstag, den 12.11.2019, um 15:30 Uhr,  
im Kreishaus, Raum 402**

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 17.10.2019

Der Vorsitzende des Beirats beim  
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

gez.  
Dieter Hagedorn

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**522 Errichtung einer Erkundungsbohrung mit Pumpversuch im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Retzen der Stadt Bad Salzuflen**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen hat gemäß der §§ 8-13 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Anzeige zur Errichtung einer Erkundungsbohrung in der Gemarkung Retzen, Flur 12, Flurstück 27 für einen Neubrunnenstandort zur Stärkung der Versorgungssicherheit für den Standort der Wasserfassung Bad Salzuflen – Retzen in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Fassung, Förderung und Ableitung von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuches über den Zeitraum von sechs Monaten auf dem Grundstück der Gemarkung Retzen, Flur 12, Flurstück 27 in der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe**

Die beantragte Genehmigung umfasst die Errichtung einer Erkundungsbohrung für einen Neubrunnen im Rahmen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung am Standort der Wasserfassung Bad Salzuflen – Retzen. Der Brunnen wird bis zu einer Tiefe von rund 200 Meter unter Geländeoberkante niedergebracht.

Des Weiteren soll im Rahmen eines sechsmonatigen Pumpversuches geklärt werden, ob der Brunnenstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Hinblick auf Menge und Qualität geeignet ist. Es ist beantragt eine Menge von bis zu 18.600 m<sup>3</sup> pro Monat zu fördern. Über den Zeitraum des Pumpversuches entspricht dies einer Gesamtfördermenge von maximal 111.600 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das geförderte Grundwasser wird anschließend in das Gewässer Volkhauser Bach abgeleitet.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 und 13.4 - einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 24.10.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 4 Umwelt und Energie  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Stadt Bad Salzuflen

### 523 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/21 der Stadt Bad Salzuflen

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2020/21 mit Haushaltsplan und Anlagen am 02.10.2019 in den Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme beim Fachdienst Kämmerei zur Verfügung steht.

Öffnungszeiten  
im Rathaus-Nebengebäude Benzstraße 10,  
32108 Bad Salzuflen,  
Untergeschoss, Zimmer A-1.00  
(Fachdienst Kämmerei):  
montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
donnerstags: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr;  
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige vom

25. Oktober 2019 bis zum 18. November 2019

Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden in der Benzstraße 10, Untergeschoss, Zimmer A-1.00, im Fachdienst Kämmerei, entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bad Salzuflen, den 9. Oktober 2019

Der Bürgermeister

I.V. Melanie Koring  
1. Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

### 524 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2015

#### I. Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bad Salzuflen und Entlastung der Bürgermeister

Aufgrund des § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 13.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2015 durch Beschluss bestätigt und den Bürgermeistern uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

#### II. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bad Salzuflen ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 15.04.2019 angezeigt worden.

#### IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bad Salzuflen mit allen Anlagen liegt gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Veröffentlichung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, während der Öffnungszeiten aus.

Dem Gesamtabschluss ist der participationsbericht der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2015 beigelegt; dieser liegt ebenfalls zur Einsichtnahme gem. § 117 GO NRW im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, während der Öffnungszeiten aus.

Bad Salzuflen, den 30. September 2019

Dr. Roland Thomas  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Anlage zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2015:

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	474.681.748,75	Eigenkapital	85.611.982,25
Umlaufvermögen	44.544.991,51	Sonderposten	155.520.564,71
Rechnungsabgrenzungsposten	4.874.398,96	Rückstellungen	93.844.631,21
		Verbindlichkeiten	180.642.601,78
		Rechnungsabgrenzungsposten	8.481.359,27
<b>Bilanzsumme</b>	<b>524.101.139,22</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>524.101.139,22</b>

Abschluss Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015:

Ordentliche Gesamterträge	214.727.752,72 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	207.294.525,73 €
Ordentliches Gesamtergebnis	7.433.226,99 €
Finanzerträge	1.544.180,15 €
Finanzaufwendungen	5.523.909,78 €
Gesamtfinanzergebnis	-3.979.729,63 €
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	3.453.497,36 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	3.453.497,36 €

## 525 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 13.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2017 in Höhe von 764.045,71 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2017 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

(Öffentliche Bekanntmachung:)

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Erfüllung der Anzeigepflicht:)

Der Jahresabschluss 2017 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 18. März 2019 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)

Der Jahresabschluss 2017 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 30. September 2019

Dr. Roland Thomas  
Bürgermeister

Kr:Bl.Lippe 25.10.2019

## Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

### Ergebnisrechnung 2017

Gesamtbeitrag der Erträge	152.431.015,74 €
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	151.666.970,03 €
Der Jahresüberschuss in Höhe von 764.045,71 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.	

### Finanzrechnung 2017

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.527.600,82 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	133.859.180,14 €
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.785.814,42 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.682.151,29 €
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	38.150.000,00 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	40.898.745,95 €

### Bilanzstruktur zum 31.12.2017

Aktiva	Mio. Euro gerundet	Passiva	Mio. Euro gerundet
Anlagevermögen	458,499	Eigenkapital	107,442
Umlaufvermögen	25,637	Sonderposten	142,265
Rechnungsabgrenzungsposten	5,886	Rückstellungen	87,648
Bilanzsumme	490,022	Kreditverbindlichkeiten	126,270
		Übrige Verbindlichkeiten	17,352
		Rechnungsabgrenzungsposten	9,045
		Bilanzsumme	490,022

**526 Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“,  
Ortsteil Werl-Aspe  
- Satzungsbeschluss**

**Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom  
02.10.2019**

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe, in der Fassung vom 01.08.2019 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 01.08.2019 wird ebenfalls beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe wird mit der Begründung dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.10.2019

Der Bürgermeister

i. V. Melanie Koring  
(Erste Beigeordnete)

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
Nr. 1027 "Hauptfeuerwache",  
Ortsteil Werl-Aspe**



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1027



**528 Bebauungsplan Nr. 0151 "Parkstraße", Ortsteil  
Bad Salzuflen  
1. Aufstellungsbeschluss  
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.10.2019

**Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 17.09.2019**

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**1. Aufstellungsbeschluss**

Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0151 "Parkstraße", Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

**2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „intensiver Form“ - Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen und Bürgerversammlung - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

**Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß  
§ 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom  
04.11.2019 – 06.12.2019**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

**im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur),  
32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14,  
durchgeführt.**

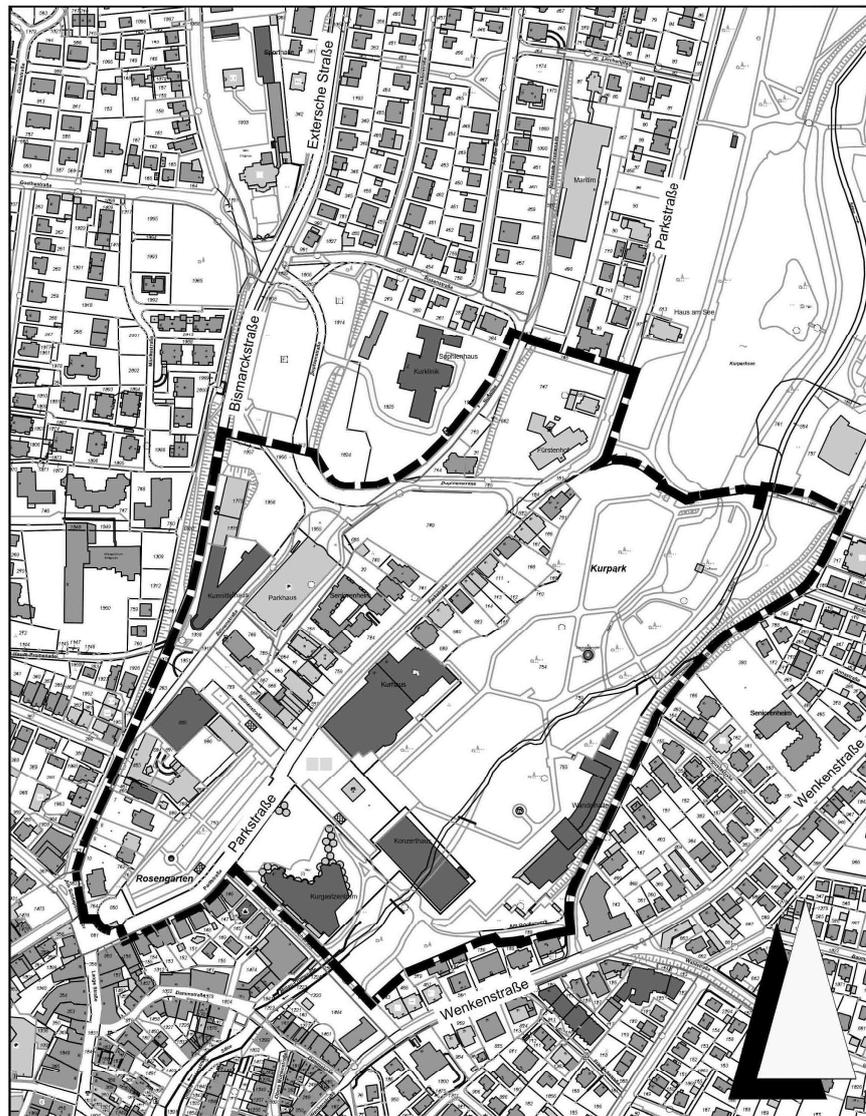
Außerdem findet zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine

**Bürgerversammlung am 27.11.2019 um 18.00 Uhr im Kurhaus, Parkstraße 26, Bad Salzuflen statt.**

Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung besteht für alle Interessierten. Es wird allen Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planungsabsichten gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplanvorentwurf unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 0151 "Parkstraße",  
Ortsteil Bad Salzuflen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0151

**529 Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode  
2014/2020 am 30.10.2019**

Am Mittwoch, dem 30.10.2019, um 17.00 Uhr findet im NETZWERK, Uferstraße 13, 32108 Bad Salzuflen die Sondersitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

**Tagesordnung:****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Auflösung und Neubildung der Ausschüsse (ohne Jugendhilfeausschuss)
2. Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse
  - 2.1. Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder auf 13  
- Antrag der SPD-Fraktion -
  - 2.2. Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder auf 13  
- Antrag der CDU-Fraktion -
3. Neubesetzung der Ausschüsse (ohne Jugendhilfeausschuss)
4. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
5. Neubesetzung der Aufsichtsräte der städtischen Beteiligungsgesellschaften
6. Umbesetzung von Gremien
  - 6.1. Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums
  - 6.2. Umbesetzung in den Ortsausschüssen  
- Antrag der Fraktion Die Piraten -

Bad Salzuflen, den 18.10.2019

In Vertretung  
gez.

Melanie Koring  
Erste Beigeordnete

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Stadt Blomberg

### 530 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 18.09.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2018 wird wie folgt festgestellt:

- 1) Bilanzsumme 50.392.535,00 €  
Jahresverlust 179.167,90 €
- 2) An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.337,76 € abgeführt. Die Gesamtsumme in Höhe von 194.505,66 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
- 3) Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.10.2019 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – EG, Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Blomberg, den 22.10.2019

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung  
Betriebsleiter

gez. Wolf

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst Anhang und Lagebericht der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung, Blomberg:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung, Blomberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, er den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu

den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Münster, am 28. Juni 2019

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Andreas Jürgens**  
Digital unterschrieben am 27.08.2019  
Herausgeber des Zertifikates  
D-TRUST CA 3-1 2016

Jürgens  
Wirtschaftsprüfer

**Stadt Detmold****531 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021****I.**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2020	2021
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>241.709.673 €</b>	<b>246.635.650 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>241.625.440 €</b>	<b>246.569.212 €</b>
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>228.160.640 €</b>	<b>233.722.872 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>226.514.071 €</b>	<b>228.730.447 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>16.331.362 €</b>	<b>16.312.616 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>38.801.623 €</b>	<b>34.312.405 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>27.155.368 €</b>	<b>20.757.575 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>16.719.607 €</b>	<b>15.450.086 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2020	2021
<b>21.945.761 €</b>	<b>17.547.489 €</b>

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2021	2022
<b>28.180.000 €</b>	<b>31.721.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2020	2021
<b>55.000.000 €</b>	<b>55.000.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
<b>1. Grundsteuer:</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>217 v.H.</b>	<b>217 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>540 v.H.</b>	<b>540 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer:</b>		
auf	<b>446 v.H.</b>	<b>446 v.H.</b>

Aufgrund der vom Rat am 19.12.2018 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
- der Umsetzung des **NKF** oder
- finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
- finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen
  - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
  - im Bereich der Personalwirtschaft

erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €**.

**§ 8**Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

**§ 9**Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** in den Teilplänen gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird auf **250.000 €** festgesetzt.

**§ 10**Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 10.09.2019

Detmold, 10.09.2019

aufgestellt:

bestätigt:

Hilker  
( Kämmerer )

Heller  
( Bürgermeister )

**II.****Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für die Haushaltsjahre 2010 und 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen und Steuern – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom 28.10.2019 bis 18.11.2019 (14 Werktagen) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 07. Oktober 2019

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**532 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Frau Sarah von Schijndel, geboren am 04.03.1979, zur Zeit unbekanntem Aufenthalte** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 10.10.2019 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 10.10.2019, Aktenzeichen: 2.10-99-UVG-203248) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Zelle

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**533 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 18-06 „Amselweg“, 1. (beschleunigte) Änderung  
Ortsteil: Hiddesen  
Änderungsgebiet: im Bereich der Straße 'Unter der Jugendherberge'**

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **26.09.2019** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes und des Ortes der Ausgleichsmaßnahmen sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

**18-06 „Amselweg“, 1. (beschleunigte) Änderung  
Ortsteil: Hiddesen  
Änderungsgebiet: im Bereich der Straße 'Unter der Jugendherberge'**

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

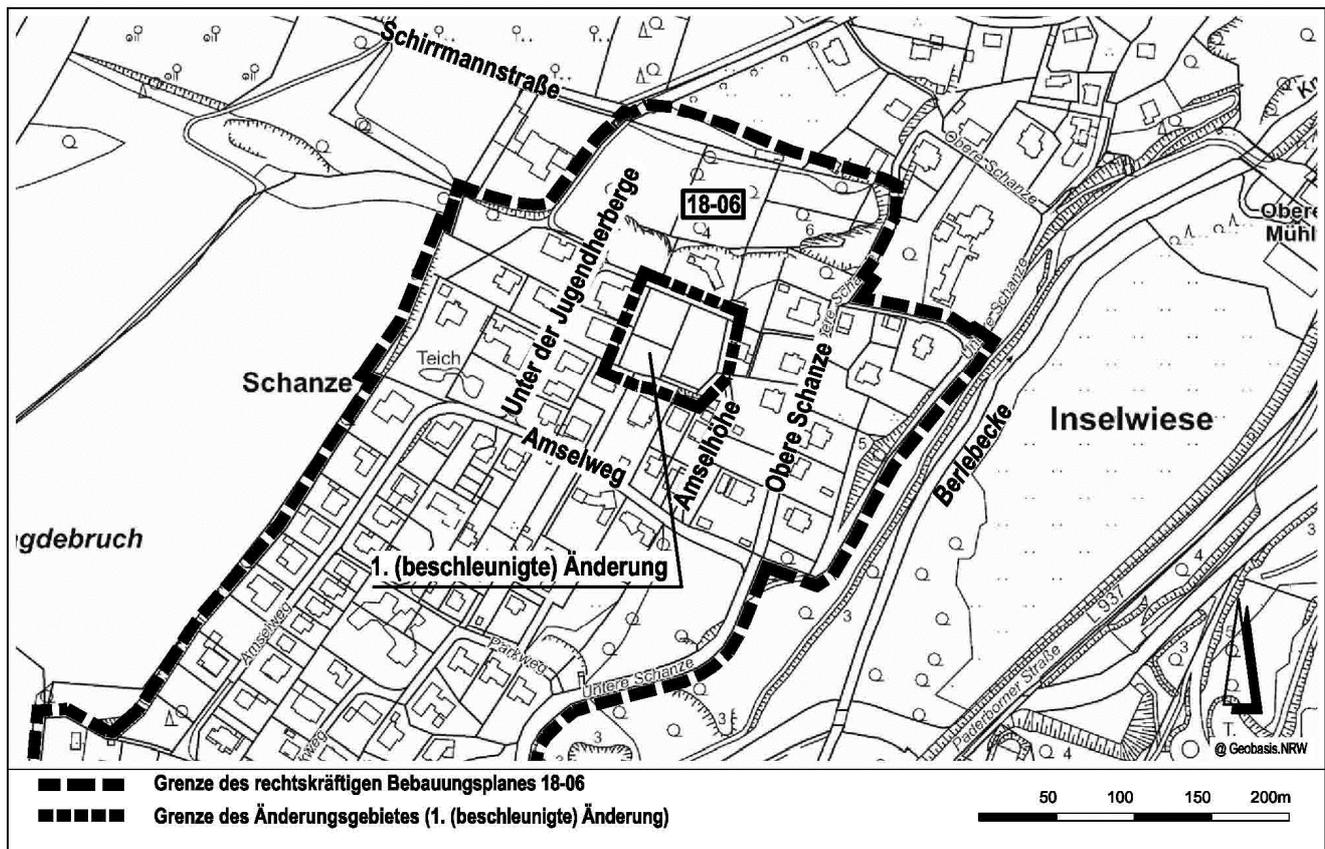
Detmold, 30.09.2019

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

**Bebauungsplan 18-06 „Amselweg“, 1. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil: Hiddesen**  
**Änderungsgebiet: im Bereich der Straße 'Unter der Jugendherberge'**



### 534 Planfeststellung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke mit der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n

Für das vorgenannte Bauvorhaben ist seit dem Jahr 2015 ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Es wurde für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis zum 17. Februar 2016 bei den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg öffentlich ausgelegen.

Zwischenzeitlich hat der Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, als Vorhabenträger für den Neubau der K 90, 1n die Planungsunterlagen hinsichtlich der Straßenentwässerung um einen Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: wasserrechtlicher Fachbeitrag) ergänzt und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Der wasserrechtliche Fachbeitrag beschreibt die von der Straßenentwässerung betroffenen Wasserkörper und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf deren Qualitätskomponenten. Bei diesem wasserrechtlichen Fachbeitrag handelt es sich um eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sodass die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (a.F.) hierzu erneut beteiligt wird.

Der Fachbeitrag bezieht sich ausschließlich auf das Straßenbauvorhaben, nicht auf das Absperrbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag liegt in der Zeit

**vom 06. November 2019 bis zum 05. Dezember 2019**

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Detmold aus:

Stadt Detmold  
Rathaus am Markt

Raum 109 (kuk-Büro)  
Marktplatz 5  
32756 Detmold

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag bis Mittwoch und</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr</b>

Die Unterlage ist darüber hinaus im Internet über [www.detmold.de/bekanntmachungen](http://www.detmold.de/bekanntmachungen) zugänglich. Weiterhin ist der wasserrechtliche Fachbeitrag auf der Homepage der Bezirksregierung ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) auf der Startseite unter dem Pfad:

Bekanntmachungen/Amtsblätter

>

Abwasser/Gewässer/Hochwasser einsehbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch den wasserrechtlichen Fachbeitrag berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**19. Dezember 2019**

- bei der Stadt Detmold, Marktplatz 5, 32756 Detmold oder
- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen hiergegen erheben.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über die sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Detmold, 08.10.2019

i.V.

gez. Lammering  
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 535 Planfeststellung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke mit der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n

Für das vorgenannte Bauvorhaben ist seit dem Jahr 2015 ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Es wurde für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis zum 17. Februar 2016 bei den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg öffentlich ausgelegen.

Zwischenzeitlich hat der Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, als Vorhabenträger für den Neubau der K 90, 1n die Planunterlagen hinsichtlich der Straßenentwässerung um einen Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: wasserrechtlicher Fachbeitrag) ergänzt und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Der wasserrechtliche Fachbeitrag beschreibt die von der Straßenentwässerung betroffenen Wasserkörper und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf deren Qualitätskomponenten. Bei diesem wasserrechtlichen Fachbeitrag handelt es sich um eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sodass die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (a.F.) hierzu erneut beteiligt wird.

Der Fachbeitrag bezieht sich ausschließlich auf das Straßenbauvorhaben, nicht auf das Absperrbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag liegt in der Zeit

**vom 06. November 2019 bis zum 05. Dezember 2019**

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Horn-Bad Meinberg aus:

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Verwaltungsneubau  
Flur 2. OG  
Marktplatz 2  
32805 Horn-Bad Meinberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag und Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr**  
**Mittwoch 07:30 - 12:30 Uhr**  
**Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr**  
**Freitag 08:30 – 12:00 Uhr**

Die Unterlage ist darüber hinaus im Internet über **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich. Weiterhin ist der wasserrechtliche Fachbeitrag auf der Homepage der Bezirksregierung ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) auf der Startseite unter dem Pfad: Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser einsehbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch den wasserrechtlichen Fachbeitrag berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**19. Dezember 2019**

- bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg oder
- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen hiergegen erheben.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über die sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Horn-Bad Meinberg, 08.10.2019

In Vertretung

gez.  
Barz

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

### **536 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

#### **1. Verfahren**

Unter dem 20.12.2016 machte die Stadt Horn-Bad Meinberg das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg im Bundesanzeiger bekannt. Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die leitungsgebundene Versorgung des Stadtgebietes mit Gas (Gaskonzessionsvergabe) ein Verfahren gemäß § 46 EnWG durchgeführt. Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat am 06.12.2018 die für die Auswahl des künftigen Konzessionärs maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Ansehung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben beschlossen. Die Kriterien und ihre Gewichtung wurden den Bieterinnen um die Gaskonzession mit Schreiben vom 10.12.2018 mitgeteilt.

Die verbindlichen Angebote der Bieter wurden auf der Grundlage der mitgeteilten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung bewertet. Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat am 11.07.2019 entschieden, den Wegenutzungsvertrag "Gas", beginnend mit dem 01.10.2019, an die innogy Netze Deutschland GmbH zu vergeben.

Am 18.07.2019 wurde der unterlegene Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die innogy Netze Deutschland GmbH informiert.

Der Zuschlag wurde am 25.09.2019 erteilt.

#### **2. Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung**

Die maßgeblichen Gründe für die Auswahlentscheidung der Kommune beruhen auf dem konkreten Angebot des Bieters und der bestmöglichen Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG in der Ausgestaltung, die sie durch die vorerwähnte Wertungsmatrix gefunden haben.

Die innogy Netze Deutschland GmbH hat im Verfahren ein verbindliches Angebot gelegt, welches hinsichtlich der Oberkriterien „Sicherheit des Netzbetriebes“ und „Effizienz“ sowie der Unterkriterien „Umgang mit Altleitungen“ sowie „Information über und Abstimmung mit der Kommune über Netzzustand, Planungen, Netzentwicklung etc.“ die beste Bewertung im Verhältnis zum unterlegenen Bieter erhielt. Darüber hinaus erlangte das verbindliche Angebot der innogy Netze Deutschland GmbH auch in zahlreichen weiteren Kriterien die Höchstpunktzahl. Der (gewichtete) Punktwert der Kriterien ergab den Ausschlag für die finale Rangfolge, welche das Angebot der innogy Netze Deutschland GmbH als das insgesamt beste Angebot identifizierte.

Das obsiegende Angebot gewährleistet ein fundiertes Störungsmanagement. Das Angebot des obsiegenden Bieters gewährleistet ein hohes Maß an Verbraucherrfreundlichkeit. Neben der Verbraucherrfreundlichkeit steht insbesondere die Umweltverträglichkeit im Vordergrund. So verfügt die innogy Netze Deutschland GmbH über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem und verpflichtet sich zu einem umfassenden Umweltschutzkonzept. Im Rahmen des Oberkriteriums „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ sind insbesondere die detaillierten Regelungen zum Gewährleistungsmanagement sowie die Qualitätssicherung von Netzbaumaßnahmen durch ein detailliertes Bauzeitenmanagement sowie die Qualitätskontrolle und deren Gewährleistung durch die innogy Netze Deutschland GmbH zu erwähnen.

Durch die Vergabe der Konzession an die innogy Netze Deutschland GmbH ist die sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Sinne des § 1 EnWG, die ebenso die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 46 Abs. 4 EnWG berücksichtigt, nach dem verbindlichen Inhalt des Angebotes am besten gewährleistet.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg ([www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 14.10.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Gemeinde Kalletal

### **537 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2014**

#### Anlagen

- Ergebnisrechnung 2014
- Finanzrechnung 2014
- Bilanz zum 31.12.2014

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 07.07.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Münster, geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.374.630,87 EUR durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wird.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz zum 31.12.2014 sind dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ferner entschieden, dass auf die Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" in einen Gesamtabschluss und damit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW verzichtet wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 19.07.2016 angezeigt worden. Die Anzeige erstreckte sich ebenfalls auf den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2014.

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss zum 31.12.2014 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Fachbereich Finanzen und Innere Dienste, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal wird der Jahresabschluss zum 31.12.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses unter Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" zum 31.12.2014 verzichtet wird.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal [www.kalletal.de/bekanntmachungen](http://www.kalletal.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Kalletal, den 10.10.2019

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr,BI.Lippe 25.10.2019

## Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014

**Gemeinde Kalletal - Ergebnisrechnung zum 31.12.2014**

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	10.859.854,80 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.577.413,42 €
3 + Sonstige Transfererträge	171.669,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.905.028,01 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	118.207,22 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.575.263,49 €
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.416.980,09 €
8 + Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00 €
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>26.624.416,03 €</b>
11 - Personalaufwendungen	4.555.131,48 €
12 - Versorgungsaufwendungen	452.757,76 €
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.915.017,94 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	4.562.026,66 €
15 - Transferaufwendungen	11.951.310,11 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.099.526,12 €
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>28.535.770,07 €</b>
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.911.354,04 €</b>
19 + Finanzerträge	38.033,84 €
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	501.310,67 €
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>-463.276,83 €</b>
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.374.630,87 €</b>
23 + Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
24 - Außerordentliche Erträge	0,00 €
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>-2.374.630,87 €</b>

## Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014

## Gemeinde Kalletal - Finanzrechnung zum 31.12.2014

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.017.425,10 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.337.124,47 €
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	171.669,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.819.964,33 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	110.437,82 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.532.482,03 €
7 + Sonstige Einzahlungen	514.044,64 €
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	57.657,21 €
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.560.804,60 €</b>
10 - Personalauszahlungen	4.679.011,66 €
11 - Versorgungsauszahlungen	376.856,07 €
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.002.304,03 €
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	591.392,35 €
14 - Transferauszahlungen	11.646.824,45 €
15 - Sonstige Auszahlungen	1.056.975,82 €
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.353.364,38 €</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>207.440,22 €</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.473.924,40 €
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	65.347,94 €
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	379.072,38 €
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	15.243,66 €
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.933.588,38 €</b>
24 - Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	31.764,56 €
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.408.535,21 €
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	546.759,99 €
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	46.909,81 €
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.033.969,57 €</b>
<b>31 = Saldo der Investitionstätigkeit</b>	<b>-100.381,19 €</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>107.059,03 €</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.500.000,00 €
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.500.000,00 €
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.575.243,93 €
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.350.000,00 €
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>74.756,07 €</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>181.815,10 €</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.459.722,00 €
40 + Bestand an fremden Mitteln	0,00 €
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b>2.641.537,10 €</b>

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2014

Gemeinde Kalletal - Bilanz zum 31.12.2014

	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
<b>A.K.TIVS E I T E</b>				
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36.771,13	44.184,90		
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unerbaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grundstücken	2.597.190,00	2.597.190,00		
1.2.1.2 Ackerland	444.219,00	444.219,00		
1.2.1.3 Wälder, Forsten	79.044,85	79.044,85		
1.2.1.4 Sonstige unerbauter Grundstücke	1.298.030,97	1.298.079,44		
	<u>4.418.504,82</u>	<u>4.418.519,29</u>		
1.2.2 Bauland Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Wohn- und Jugendwohnungen	1.051.542,03	1.041.431,20		
1.2.2.2 Schulen	10.051.010,96	17.902.379,09		
1.2.2.3 Wohnbauten	829.192,46	829.273,54		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.242.509,74	12.747.897,29		
	<u>31.943.062,89</u>	<u>32.477.891,12</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.641.369,72	5.643.970,72		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	932.000,36	911.950,04		
1.2.3.3 Erdkanäle- und Abwasseranlagungsvermögen	20.336.279,23	20.368.077,33		
1.2.3.4 Straßen- und Verkehrs- anlagungsvermögen	33.233.336,74	33.392.793,95		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	352.317,28	352.581,23		
	<u>68.036.179,33</u>	<u>67.029.407,28</u>		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	727.919,20	707.891,19		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturschmuck	10,00	10,00		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.322.344,36	1.150.464,87		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	990.099,16	990.320,34		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	617.643,00	617.643,00		
	<u>102.072.916,92</u>	<u>100.962.876,06</u>		
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen	190.570,37	190.570,37		
1.3.2 Sondervermögen	1.204.077,24	1.204.077,24		
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	834.014,77	792.046,76		
1.3.4 Ausleihungen				
Sonstige Ausleihungen	197.400,41	212.592,24		
	<u>3.423.470,89</u>	<u>3.399.286,63</u>		
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte	247.990,68	267.066,90		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transaktionen				
2.2.1.1 Geldschulden	23.502,90	390.443,29		
2.2.1.2 Beiträge	83.000,36	54.192,89		
2.2.1.3 Steuern	117.870,10	242.020,02		
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	398.643,18	779.276,78		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	404.593,25	839,82		
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	18.073,24	18.422,29		
2.2.2.3 gegen Beteiligungen	0,00	0,00		
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	839.391,96	818.094,28		
Sonstige Forderungen	961.848,08	846.886,39		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	192.029,02	141.292,99		
	<u>1.718.390,93</u>	<u>1.734.495,90</u>		
2.3 Liquide Mittel	2.541.537,10	2.458.722,00		
	<u>4.396.918,03</u>	<u>4.194.217,90</u>		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>				
	831.416,30	831.416,30		
	<u>113.221.092,17</u>	<u>116.090.346,08</u>		
<b>P A S S I V S E I T E</b>				
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	26.248.110,83	31.026.977,07		
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00		
1.3 Jahresüberschuss	2.374.020,87	1.791.466,44		
	<u>28.622.131,70</u>	<u>32.818.443,51</u>		
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen	33.048.090,36	34.029.509,97		
2.2 für Beiträge	13.477.042,89	13.230.170,00		
2.3 für den Gebührenaussgleich	302.003,14	481.170,99		
2.4 Sonstige Sonderposten	2.420.209,22	2.506.921,06		
	<u>49.247.466,41</u>	<u>50.248.872,02</u>		
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen	6.222.092,00	6.162.209,00		
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.792.815,91	1.597.225,09		
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.459.742,31	2.305.106,49		
	<u>10.474.650,22</u>	<u>10.064.540,58</u>		
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	157.267,97	214.070,23		
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	11.911.722,54	11.910.477,71		
4.1.3 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätsicherung	11.669.200,11	11.732.847,84		
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.500.000,00	6.500.000,00		
4.4 Ertragsanteile	948.202,52	1.369.298,10		
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	6.004.420,97	4.976.990,43		
	<u>34.330.593,11</u>	<u>36.403.684,51</u>		
5. Passive Rechnungsabgrenzung				
	1.210.948,99	1.162.879,63		
	<u>113.221.092,17</u>	<u>116.090.346,08</u>		

**538 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2015**

Anlagen

- Ergebnisrechnung 2015
- Finanzrechnung 2015
- Bilanz zum 31.12.2015

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 08.02.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Münster, geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 362.784,27 EUR durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wird.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz zum 31.12.2015 sind dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 08.02.2018 nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ferner entschieden, dass auf die Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" in einen Gesamtabchluss und damit auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015 gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW verzichtet wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 13.02.2018 angezeigt worden. Die Anzeige erstreckte sich ebenfalls auf den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2015.

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss zum 31.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Fachbereich Finanzen und Innere Dienste, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal wird der Jahresabschluss zum 31.12.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" zum 31.12.2015 verzichtet wird.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal [www.kalletal.de/bekanntmachungen](http://www.kalletal.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Kalletal, den 10.10.2019

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

## Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015

## Gemeinde Kalletal - Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.316.975,24 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.198.093,41 €
3 + Sonstige Transfererträge	9.375,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.018.189,01 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.882,36 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.491.803,91 €
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.805.752,79 €
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00 €
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>29.049.071,72 €</b>
11 - Personalaufwendungen	5.009.033,16 €
12 - Versorgungsaufwendungen	406.391,78 €
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.701.307,27 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	4.558.177,22 €
15 - Transferaufwendungen	13.057.774,27 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.269.550,51 €
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>29.002.234,21 €</b>
<b>18 = Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>46.837,51 €</b>
19 + Finanzerträge	7.024,43 €
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	416.646,21 €
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>-409.621,78 €</b>
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-362.784,27 €</b>
23 + Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
24 - Außerordentliche Erträge	0,00 €
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>-362.784,27 €</b>

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015

**Gemeinde Kalletal - Finanzrechnung zum 31.12.2015**

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.235.371,71 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.866.989,81 €
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	9.375,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.420.081,73 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	224.186,08 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.525.988,08 €
7 + Sonstige Einzahlungen	621.189,13 €
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	25.647,74 €
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>24.928.829,28 €</b>
10 - Personalauszahlungen	4.713.298,07 €
11 - Versorgungsauszahlungen	547.534,06 €
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.490.517,48 €
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	416.675,14 €
14 - Transferauszahlungen	13.066.545,06 €
15 - Sonstige Auszahlungen	1.062.243,85 €
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>24.296.813,66 €</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>632.015,62 €</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.496.162,51 €
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	23.034,35 €
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	54.168,64 €
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	15.192,53 €
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.588.558,03 €</b>
24 - Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	344.880,69 €
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.315.494,23 €
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	310.232,92 €
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	1.297,97 €
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.971.905,81 €</b>
<b>31 = Saldo der Investitionstätigkeit</b>	<b>-383.347,78 €</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>248.667,84 €</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	400.000,00 €
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	431.689,53 €
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-31.689,53 €</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>216.978,31 €</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.641.537,10 €
40 + Bestand an fremden Mitteln	0,00 €
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b>2.858.515,41 €</b>

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2015  
 Gemeinde Kalletal - Bilanz zum 31.12.2015

	31.12.2016	31.12.2014
<b>A.K.T.I.V.S.E.I.T.E</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>22.886,40</b>	<b>88.771,13</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Umbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grundflächen	2.597.190,00	2.597.190,00
1.2.1.2 Ackerland	467.805,88	444.219,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	75.044,85	75.044,85
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.252.184,44	1.238.839,97
	<b>4.892.225,17</b>	<b>4.416.293,82</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.846.652,86	1.881.542,03
1.2.2.2 Schulen	16.304.146,73	16.691.816,66
1.2.2.3 Wohnbauten	1.260.171,58	929.152,46
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäft- und Betriebsgebäude	11.979.508,85	12.340.549,74
	<b>31.892.482,02</b>	<b>31.843.062,89</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.843.117,84	5.841.369,72
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	862.147,83	932.860,36
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	26.278.843,53	26.336.276,23
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.436.646,71	32.233.336,74
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	166.204,37	182.317,28
	<b>68.708.890,28</b>	<b>68.888.176,93</b>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	789.936,28	727.919,28
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16,00	16,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.275.728,71	1.322.344,35
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	989.246,84	989.056,15
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	516.223,00	547.643,00
	<b>163.682.728,30</b>	<b>166.972.616,82</b>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Beteiligungen	186.576,37	186.576,37
1.3.2 Sondervermögen	1.204.677,34	1.204.677,34
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	909.913,85	834.814,77
1.3.4 Ausleihungen		
Sonstige Ausleihungen	182.207,88	197.400,41
	<b>2.483.371,44</b>	<b>2.423.470,89</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>276.899,46</b>	<b>247.860,88</b>
2.1 Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	36.847,95	22.662,90
2.2.1.2 Beiträge	79.673,77	62.006,35
2.2.1.3 Steuern	221.649,25	117.876,10
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	54.381,76	133.096,83
	<b>492.652,73</b>	<b>366.646,18</b>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	378.405,53	404.593,25
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	0,00	18.973,24
2.2.2.3 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	630.696,05	538.291,156
	<b>1.009.097,62</b>	<b>881.846,06</b>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	220.740,53	150.039,02
	<b>1.888.036,34</b>	<b>1.716.386,83</b>
2.3 Liquide Mittel		
	2.868.515,41	2.541.537,10
	<b>4.786.646,76</b>	<b>4.368.916,93</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>688.045,01</b>	<b>681.416,30</b>
	<b>110.831.687,80</b>	<b>118.221.092,17</b>
<b>P.A.S.I.V.S.E.I.T.E</b>		
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>26.870.479,75</b>	<b>29.246.110,63</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
1.2 Ausgleichsrücklage	362.784,27	2.374.630,87
1.3 Jahresüberschlag	<b>26.607.695,48</b>	<b>26.870.479,76</b>
<b>2. Sonderposten</b>	<b>31.306.979,31</b>	<b>33.049.890,38</b>
2.1 für Zuwendungen	13.104.810,78	13.477.042,69
2.2 für Beiträge	176.340,66	362.003,14
2.3 für den Gebührenerausgleich	2.468.890,70	2.470.895,22
2.4 Sonstige Sonderposten	<b>47.068.821,86</b>	<b>48.379.221,43</b>
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>6.616.830,00</b>	<b>6.222.892,00</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	1.066.500,00	1.762.915,91
3.2 Instanzenaufschätzungen	2.526.615,82	2.489.242,31
3.3 Sonstige Rückstellungen	<b>10.208.944,22</b>	<b>10.484.760,22</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>126.044,91</b>	<b>157.557,57</b>
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	11.511.545,67	11.511.222,64
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.1.3 von übrigen Kreditgebern	<b>11.887.890,68</b>	<b>11.889.280,11</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.500.000,00	6.500.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Leihungen und Leistungen	1.021.198,19	948.982,52
4.4 Erhaltene Anzahlungen	6.261.697,29	5.604.420,97
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	443.274,87	543.007,58
	<b>26.883.780,83</b>	<b>26.266.881,18</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.283.984,01</b>	<b>1.210.848,68</b>
	<b>110.831.687,80</b>	<b>118.221.092,17</b>

**539 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2016**

Anlagen

- Ergebnisrechnung 2016
- Finanzrechnung 2016
- Bilanz zum 31.12.2016

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 21.03.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Münster, geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.212.053,75 EUR durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wird.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz zum 31.12.2016 sind dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ferner entschieden, dass auf die Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" in einen Gesamtabschluss und damit auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW verzichtet wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 10.04.2019 angezeigt worden. Die Anzeige erstreckte sich ebenfalls auf den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2016.

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss zum 31.12.2016 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Fachbereich Finanzen und Innere Dienste, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal wird der Jahresabschluss zum 31.12.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" zum 31.12.2016 verzichtet wird.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016 und des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal [www.kalletal.de/bekanntmachungen](http://www.kalletal.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Kalletal, den 10.10.2019

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016

**Gemeinde Kalletal - Ergebnisrechnung zum 31.12.2016**

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.608.719,83 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.723.362,20 €
3 + Sonstige Transfererträge	0,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.187.489,89 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	169.715,50 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.389.286,62 €
7 + Sonstige ordentliche Erträge	971.542,03 €
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00 €
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>30.050.116,07 €</b>
11 - Personalaufwendungen	4.430.483,57 €
12 - Versorgungsaufwendungen	409.203,87 €
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.397.597,09 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	4.544.774,28 €
15 - Transferaufwendungen	14.870.545,12 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.244.952,54 €
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>30.897.556,47 €</b>
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-847.440,40 €</b>
19 + Finanzerträge	31.254,03 €
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	395.867,38 €
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>-364.613,35 €</b>
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.212.053,75 €</b>
23 + Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
24 - Außerordentliche Erträge	0,00 €
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>-1.212.053,75 €</b>

## Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kalletal zum 31.12.2016

## Gemeinde Kalletal - Finanzrechnung zum 31.12.2016

Bezeichnung	Ergebnis
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.467.959,95 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.411.577,36 €
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.867.182,68 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	159.264,96 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.317.798,36 €
7 + Sonstige Einzahlungen	389.858,58 €
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.771,88 €
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>26.627.413,77 €</b>
10 - Personalauszahlungen	4.558.677,90 €
11 - Versorgungsauszahlungen	477.961,90 €
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.879.517,49 €
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	365.591,82 €
14 - Transferauszahlungen	14.858.780,11 €
15 - Sonstige Auszahlungen	838.860,98 €
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>25.979.390,20 €</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>648.023,57 €</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.900.766,02 €
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	140.470,22 €
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	241.325,68 €
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	15.243,66 €
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.297.805,58 €</b>
24 - Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	78.445,23 €
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.499.851,52 €
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	881.544,48 €
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.459.841,23 €</b>
<b>31 = Saldo der Investitionstätigkeit</b>	<b>-162.035,65 €</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>485.987,92 €</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	160.000,00 €
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.500.000,00 €
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	432.214,58 €
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.500.000,00 €
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-272.214,58 €</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>213.773,34 €</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.858.515,41 €
40 + Bestand an fremden Mitteln	0,00 €
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b>3.072.288,75 €</b>

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kallhal zum 31.12.2018  
 Gemeinde Kallhal - Bilanz zum 31.12.2018

	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
<b>AKTIVSEITE</b>			
<b>1. Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	41.434,26	22.896,40	
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbekannte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.597.190,00	2.597.190,00	
1.2.1.1 Gebäude	467.005,00	467.005,00	
1.2.1.2 Ackerland	75.044,26	75.044,26	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.202.104,44	1.202.104,44	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.392.235,17	4.392.235,17	
1.2.2 Bekannte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.615.703,09	1.640.052,00	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.304.470,81	16.304.140,73	
1.2.2.2 Schulen	1.797.850,94	1.390.171,26	
1.2.2.3 Heilanstalten	11.598.030,67	11.979.300,85	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	31.118.433,91	31.392.482,02	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.941.791,94	5.943.117,94	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	831.415,95	802.147,83	
1.2.3.3 Infrastrukturalternative- und Abwasserabgabengestaltungen	26.946.814,71	26.379.640,53	
1.2.3.4 Straßenetz mit Wegen, Pfläzen und Verkehrs- einrichtungen	26.454.172,91	30.136.640,71	
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	204.791,42	190.204,37	
	61.381.847,94	63.706.860,28	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	764.447,91	769.036,29	
1.2.5 Vorratvermögen, Kubauchvermögen	10,00	10,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.596.050,15	1.379.729,71	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	913.001,29	909.246,94	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	963.122,00	916.222,00	
	191.918.640,87	193.682.726,30	
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Beteiligungen	190.570,37	190.570,37	
1.3.2 Sondereinlagen	1.204.077,24	1.204.077,24	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	987.000,97	908.913,85	
1.3.4 Ausleihungen	195.414,01	192.207,95	
Sonstige Ausleihungen	2.637.796,89	2.483.377,44	
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte	249.616,46	276.639,46	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände aus Transaktionsbeziehungen			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen			
2.2.1.1 Gebühren	24.090,71	30.847,95	
2.2.1.2 Beiträge	127.901,91	79.673,77	
2.2.1.3 Steuern	171.979,28	221.649,28	
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	36.759,46	94.381,15	
	361.400,90	432.652,15	
2.2.2 Privat-rechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	427.027,21	379.409,53	
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	16.900,00	0,00	
2.2.2.3 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	616.036,47	630.690,95	
	1.064.646,88	1.030.107,80	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.798.043,33	1.938.036,34	
2.3 Liquidität Mittel	2.072.209,75	2.800.515,41	
	4.870.351,08	4.796.646,78	
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	864.302,09	868.643,91	
	100.031.071,89	110.031.087,90	
<b>PASSIVSEITE</b>			
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklage	26.507.096,49	26.510.479,70	
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	
1.3 Jahresüberschuss	1.212.053,75	302.754,27	
	26.295.644,74	26.907.696,49	
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	30.316.100,95	31.306.979,31	
2.2 für Beiträge	13.056.060,25	13.104.610,70	
2.3 für den Gebirgsmarktgeld	48.002,11	176.340,06	
2.4 Sonstige Sonderposten	2.306.033,73	2.402.090,70	
	46.898.797,84	47.996.021,69	
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	6.425.900,00	6.616.030,00	
3.2 Inhaberkontokorrenten	1.426.305,10	1.066.900,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.992.902,30	2.526.616,82	
	10.845.207,40	10.209.846,82	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	254.832,25	126.044,91	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	11.102.087,40	11.211.645,67	
4.1.3 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	
	11.356.920,65	11.637.690,58	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätsicherung	6.900.000,00	6.900.000,00	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.247.966,46	1.021.146,19	
4.4 Ertragsanteile	6.740.360,01	6.301.097,29	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	367.207,15	443.274,87	
	26.312.298,27	26.983.766,93	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	1.279.905,44	1.293.364,01	
	100.031.071,89	110.031.087,90	

**540    Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp"  
Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung vom 02.05.2019 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Für das Gebiet zwischen den Straßen Im Kuhlenkamp, Talstraße und Schulstraße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll den angrenzenden Spielplatz beinhalten. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 16/05 "Kuhlenkamp". Der Bebauungsplan soll mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthalten.

Der geplante Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp" angeordnet:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Kuhlenkamp“ gemäß § 2 BauGB wird beschlossen. Die Verwaltung der Gemeinde Kalletal wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt die Umgestaltung des Spielplatzes am DGH Westorf zum Gegenstand des Erschließungsvertrages zu machen und die Durchführung zeitlich einzugrenzen.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 02.05.2018 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Aufstellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

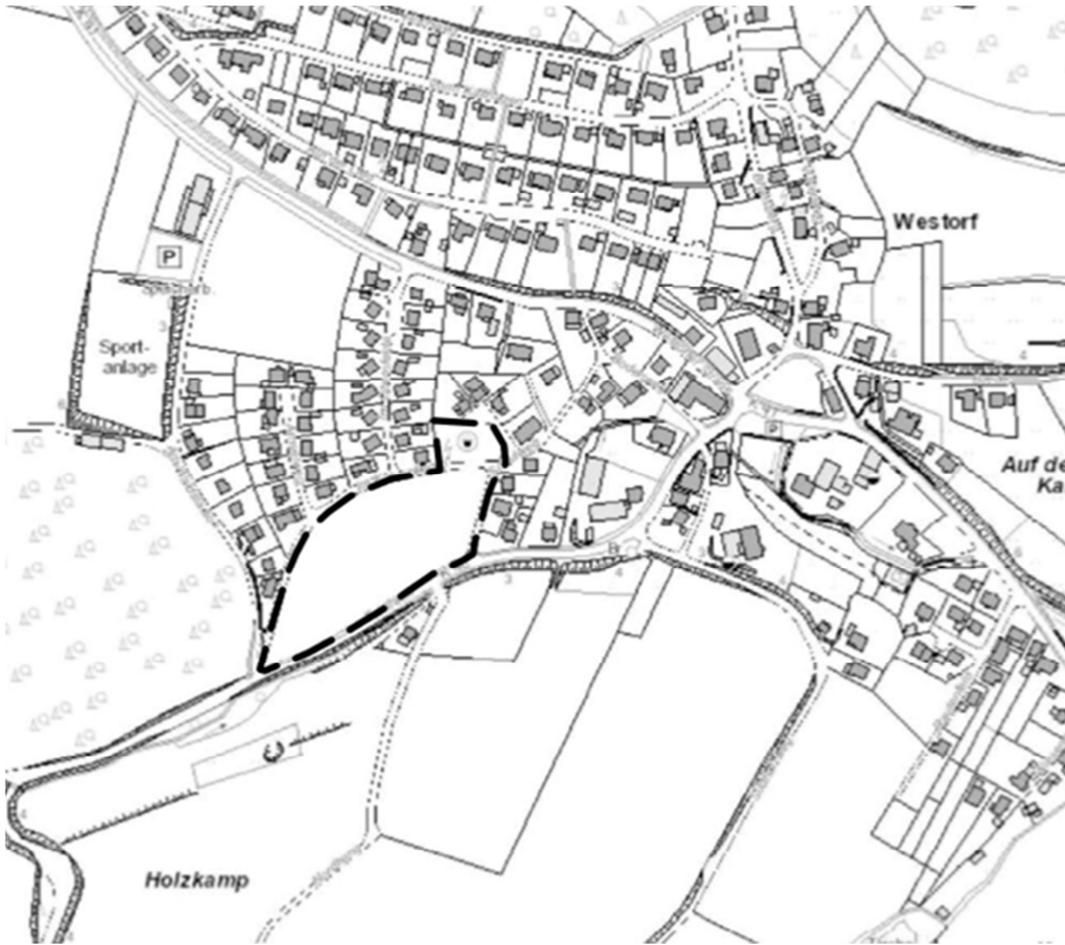
Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung die über den Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 02.05.2019 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal [www.kalletal.de/Bekanntmachungen](http://www.kalletal.de/Bekanntmachungen) einsehbar.

Kalletal, den 03.06.2019

gez.

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019



Übersichtsplan o.M.

## Stadt Lage

### 541 Einteilung des Stadtgebietes der Stadt Lage in Wahlbezirke und Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 gem. § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) in der zurzeit geltenden Fassung für das Stadtgebiet folgende Wahl- und Stimmbezirkseinteilung beschlossen:

#### Wahlbezirk 10 – Maßbruch I

##### Wahllokal: Hauptschule Maßbruch

Arndtstraße, Claudiusstraße, Eichendorffstraße, Flurstraße (Nr. 2 bis Nr. 120), Freiligathstraße, Gorch-Fock-Straße, Gottfried-Keller-Weg, Grabbestraße, Hardisser Straße (Nr. 1 bis Nr. 57), Hebbelweg, Heinestraße, Kleistweg, Lortzingstraße, Obernkamp, Paul-Gerhardt-Straße, Schenkendorfstraße, Schubertstraße, Theodor-Körner-Straße, Theodor-Storm-Straße, Umlandstraße, Walter-Flex-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Wilhelm-Raabe-Straße

#### Wahlbezirk 20 – Maßbruch II

##### Wahllokal: Hauptschule Maßbruch

Bachstraße, Bandelstraße, Beethovenstraße, Blumenstraße, Boelckestraße, Brahmstraße, Drosteweg, Emil-Junker-Straße, Gluckstraße, Händelstraße, Hermannstraße, Kortumstraße, Lemgoer Straße (Nr. 1 bis Nr. 97), Lessingweg, Marschnerstraße, Mozartstraße, Schumannweg, Thusnelastraße, Wagnerstraße, Wellenkampstraße

#### Wahlbezirk 30 – Maßbruch III

##### Wahllokal: Hauptschule Maßbruch

Ahornstraße, Akazienstraße, Birkenstraße, Buchenstraße, Erlensstraße, Eschenweg, Gasstraße, Grüner Brink, Heidensche Straße (Nr. 65 bis Nr. 128), Im Erkamp, In der Aue, Industriestraße, Kastanienstraße, Lindenstraße, Mühlenbrinkweg, Oeternbachstraße, Platanenweg, Richterstraße, Rilkestraße, Triftenstraße, Weidenstraße

#### Wahlbezirk 40 – Kernstadt I

##### Wahllokal: Grundschule Sedanplatz

Am Brenkerberg, Am Johannfeld, An den Johannissteinen, Bahnhofstraße, Detmolder Straße (Nr. 54 bis Nr. 166), Edisonstraße, Elisabethstraße, Feldstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrichstraße (Nr. 15 bis Nr. 38), Friedrich-Wienke-Straße, Grüner Weg, Hindenburgstraße (Nr. 8 bis Nr. 29), Im Sandkamp, Im Seelenkamp, In den Ellern, Johannsweg, Kantor-Köller-Weg, Langhansweg, Mademannstraße, Marienstraße (Nr. 10 bis Nr. 22), Molkereiweg, Obere Straße (Nr. 20 bis Nr. 22), Ostring, Ottenhauser Straße (Nr. 1 bis Nr. 45), Paul-Bonatz-Weg, Paulinenstraße, Schillerstraße, Schlüterweg, Schulstraße, Sedanplatz, Sedanstraße, Stifterstraße, Stoppelkamp, Von-Cölln-Straße (Nr. 14 bis 22), Wiesenstraße, Ziegelweg

#### Wahlbezirk 50 – Kernstadt II

##### Wahllokal: Grundschule Sedanplatz

Am Bauhof, Am Drawen Hof, Am Werreanger, Bergstraße, Bleichenweg, Breite Straße, Bruchstraße, Clara-Ernst-Platz, Detmolder Straße (Nr. 3 bis Nr. 46), Friedrichstraße (Nr. 1 bis Nr. 12), Heidensche Straße (Nr. 1 bis Nr. 61), Hindenburgstraße (Nr. 2 bis Nr. 7), Im Bruche, Kampmannsweg, Karolinenstraße, Kirchweg, Lange Straße (Nr. 71 bis Nr. 142 A), Luisenstraße, Marienstraße (Nr. 2 bis Nr. 9), Meierstraße, Mühlenstraße, Obere Straße (Nr. 1 bis Nr. 18), Plafstraße, Rhiensstraße, St.-Johann-Straße, Stauffenbergstraße, Technikumstraße, Von-Cölln-Straße (Nr. 1 bis Nr. 13), Wehmgärtenstraße, Werrestraße, Wörthstraße

#### Wahlbezirk 60 – Bürgerhaus

##### Wahllokal: Bürgerhaus

Allensteiner Weg, Am Alten Amtsgericht, An der Schlüsselburg, Brauereiweg, Bromberger Straße, Burgstraße, Eisenhofstraße, Färberstraße, Friedrich-Petri-Straße, Gartenstraße (Nr. 1 bis Nr. 10), Gerichtsstraße, Görlitzer Ring, Hellmeyerstraße, Hirschberger Straße, Holzhofstraße, Im Burgkamp, Lange Straße (Nr. 1 bis Nr. 70), Liegnitzer Straße, Ohrser Straße (Nr. 1 bis Nr. 11), Posener Straße, Pottenhauser Straße (Nr. 1 bis Nr. 36), Stettiner Straße, Tilsiter Straße, Waldenburger Straße, Windheide

#### Wahlbezirk 70 – Kindertagesstätte Lage

##### Wahllokal: Kindertagesstätte Lage, Jahnplatz

Am Eckerngarten, Am Obstgarten, Auf der Hove, Auf der Lieth, Borsdorfstraße, Bredestraße, Breslauer Straße, Brückenweg, Danziger Straße, Eichenallee, Goetheweg, Gretchenweg, Hagensche Straße (Nr. 1 bis Nr. 101), Hindemithstraße, Im Gerstkamp, Jahnplatz, Jahnstraße, Königsberger Straße, Korl-Biegemann-Straße, Künneckestraße, Küsterweg, Roseggerweg, Schötmar-sche Straße (Nr. 1 bis Nr. 149), Schützenpfad, Schützenstraße, Steinbrinkstraße, Weberplatz, Weberweg, Wilhelmsburg

#### Wahlbezirk 80 - Heiden

##### Wahllokal: Grundschule Heiden

Am Feuerborn, Am Hang, An der Reihe, Auf der Heue, Beckstraße, Bentruper Straße, Clausewitzstraße, Daimlerstraße, Detmolder Straße (Nr. 174 bis Nr. 328), Dieselstraße, Frankenstraße, Friedrichshöhe, Großer Kamp, Haarkampsweg, Hans-Hüls-Straße, Hauptstraße, Havelweg, Hedderhagener Straße, Heidensche Straße (Nr. 130 bis Nr. 319), Heideweg (Nr. 47 bis Nr. 128), Heßloher Straße (Nr. 1 bis Nr. 80), In der Helle, Kantorstraße, Kasseb-rede, Kirchplatz, Krugberg, Lützwowstraße, Marienburger Straße, Marktstraße, Memelweg, Niedernkamp, Niewalder Straße, Oderweg, Ostpreußenweg, Papendiek, Pommernstraße, Rotenberg-ring, Rotenbergweg, Schlesierstraße, Südkamp, Sudetenstraße, Tannenbergstraße, Tresckowstraße, Trophagener Straße, Wiesenbreite

#### Wahlbezirk 90 – Ehrentrup

##### Wahllokal: Grundschule Ehrentrup

Ameisenweg, Alter Schulweg, Am Umfluter, Amselstraße, Bienenweg, Breitenheider Straße (Nr. 2 bis Nr. 185), Bussardstraße, Carl-Bosch-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Dohlenstraße, Dompfaffstraße, Dorfstraße, Drosselstraße, Elsterweg, Ernst-Reuter-Straße, Eulenbergweg, Falkenstraße, Fasanenstraße, Finkenstraße, Grasweg, Habichtstraße, Hornissenweg, Hummelweg, Immenweg, Jettenkampstraße, Kiebitzstraße, Kiesweg, Lerchenstraße, Max-Planck-Straße, Meisenstraße, Otto-Hahn-Straße, Piroldstraße, Pivitsheider Straße (Nr. 20 bis Nr. 119a), Schwalbenstraße, Vorlandweg

#### Wahlbezirk 100 – Ehrentrup/Wissentrup

##### Stimmbezirk 101

##### Stimmlokal: Grundschule Ehrentrup

Bielefelder Straße (Nr. 3 bis Nr. 46), Dachsstraße, Eichhörnchenweg, Fuchsstraße, Gartenstraße (Nr. 11 bis Nr. 23), Hasselstraße, Illisweg, In der Bülte, Ohrser Straße (Nr. 10 bis Nr. 99), Pottenhauser Straße (Nr. 51 bis Nr. 163), Stadenhauser Straße, Wieselstraße

##### Stimmbezirk 102

##### Stimmlokal: Sporthaus Wissentrup

Albert-Schweitzer-Straße, Am Kreuzbusch, Bielefelder Straße (Nr. 50 bis Nr. 199), Blickstraße (Nr. 2 bis Nr. 14) Helmingsheide, Kameruner Straße (Nr. 57 bis Nr. 168), Mauerstraße, Mesmerstraße

#### Wahlbezirk 110 – Müssen I

##### Wahllokal: Bunte Schule

##### Grundschulverbund Hörste-Müssen

##### Grundschule Teilstandort Müssen

Am Sunderbach, Bahnsenstraße, Berliner Straße, Fechnerstraße, Feuerbachstraße, Fichtestraße, Hegelstraße, Humboldtstraße, Jacobistraße, Kameruner Straße (Nr. 3 bis Nr. 43), Kantstraße, Karl-Jaspers-Weg, Leibnizstraße, Littstraße, Lotzestraße, Neudörnweg (Nr. 7 bis Nr. 81), Paulsenstraße, Schellingstraße, Schopenhauer Straße, Simmelstraße, Spenglerstraße, Von-Hertling-Straße

**Wahlbezirk 120 – Müssen II**Wahllokal: Bunte Schule

Grundschulverbund Hörste-Müssen  
Grundschule Teilstandort Müssen

An der Rethlage, Breitenheider Straße (Nr. 210 bis Nr. 305), Egweg, Franz-Baader-Straße, Grabenstraße, Grenzstraße, Hachweg, Hörster Straße (Nr. 3 bis Nr. 78), Hüntruper Straße, Im Barke, Im Heidland, In den Gründen, Kemmlerweg, Kleine Broke, Kurze Straße, Landwehrstraße (Nr. 3 bis Nr. 110), Nietzschestraße, Oberes Land, Ottenhauser Straße (Nr. 101 bis Nr. 124), Pivitsheider Straße (Nr. 92 bis Nr. 283), Rottweg, Schierregge, Sunderkamp, Talbrede

**Wahlbezirk 130 – Hörste I**Wahllokal: Bunte Schule

Grundschulverbund Hörste-Müssen  
Grundschule Hauptstandort Hörste

Am Freibad, Am Kurpark, Am Sternberg, Billinghauser Straße (Nr. 9 bis Nr. 181), Döllingerweg, Eschenbredestraße, Freibadstraße, Harnackweg, Hellweg (Nr. 102 bis Nr. 221), Hiddentruper Straße, Hilgenstuhl, Ikenkamp, Im Heßkamp, Im Rodfelde, Kalkreute, Kolpingstraße, Konrad-Zuse-Weg, Lutherweg, Massiek, Murnerweg, Nikolaus-Otto-Weg, Osianderweg, Rödeweg, Schleiermacherweg, Sohrenbrede, Stapelager Straße, Südfeld, Südworthstraße, Teutoburger-Wald-Straße, Uekenpohl, Waldstraße, Währentruper Straße, Wellentruper Straße (Nr. 90 bis Nr. 99), Zur Münterburg

**Wahlbezirk 140 Hörste II**Wahllokal: Bunte Schule

Grundschulverbund Hörste-Müssen  
Grundschule Hauptstandort Hörste

An der Egge, Bentweg, Dienstweg, Distelkamp, Eckener Straße, Friedrich-Beyer-Straße, Grundstraße, Hamerheide, Heinkelweg, Hellweg (Nr. 1 bis Nr. 72), Hellenburg, Hörster Bruch, Hörster Straße (Nr. 90 bis Nr. 109), Im Bent, In den Dornen, Katenstraße, Lilienthalstraße, Lohweg, Maybachstraße, Neue Straße, Quellenstraße, Sandwiese, Schuckertstraße, Siemensstraße, Südfeldstraße

**Wahlbezirk 150 – Billinghamen**Wahllokal: Grundschule Billinghamen

Alderstraße, Bergiusstraße, Billinghauser Straße (Nr. 190 bis Nr. 370), Blickstraße (Nr. 38 bis 100), Bunsenstraße, Einsteinstraße, Guerickestraße, Haberstraße, Hellbreite, Im Ort, Kammerweg, Kornweg, Krumme Straße, Landwehrstraße (Nr. 69 bis Nr. 116), Liebigstraße, Neudörnweg (Nr. 70 bis Nr. 104), Pieperstraße, Sängerstraße, Scheeleweg, Staudingerstraße, Steinweg, Windausstraße, Wöhlerstraße

**Wahlbezirk 160 – Kachtenhausen**Wahllokal: Grundschule Kachtenhausen

Alfred-Schwarzmann-Weg, Am Sportplatz, Am Waterholz (Nr. 4 bis Nr. 50), Am Wursteckrug, Anemonenweg, Asternweg, Auf dem Krammen, Auf dem Krummstock, Bielefelder Straße (Nr. 220 bis Nr. 300 A), Dahlienweg, Ehlenbrucher Straße (Nr. 1 bis Nr. 39), Erwin-Hecker-Weg, Erikaweg, Fliederweg, Fritz-Thiedemann-Straße, Gruttbachweg, Gustav-Bergmann-Straße, Haferbachstraße, Helmut-Rahn-Weg, Hellweg (Nr. 326 bis Nr. 390), Holunderstraße, Im Stillen Winkel, In der Brede, Lupinenweg, Max-Schmeling-Straße, Nelkenweg, Neustadt, Obersfeld, Osterheider Straße, Pieperstraße, Pölkestraße, Rosenstraße, Schmiede-Windweg, Tulpenweg, Tündel, Wellentruper Straße (Nr. 7 bis Nr. 64), Zum Funken, Zum Havergo, Zum Twilen

**Wahlbezirk 170 – Ohrsen/Pottenhausen****Stimmbezirk 171 - Ohrsen**Stimmlokal: Grundschule Kachtenhausen

Am Waterholz (Nr. 51 bis Nr. 86), Ehlenbrucher Straße (Nr. 60 bis Nr. 195), Friedhofstraße, Goldstraße, Haferkamp, Heidknapp, Helpuper Straße (Nr. 149 bis Nr. 157), Im Holland, Langer Kamp, Möllerweg, Ohrser Straße (Nr. 104 bis Nr. 286), Ringstraße, Siekbreite

**Stimmbezirk 172 -Pottenhausen**Stimmlokal: Irmela-Wendt-Schule

Am Bach, Am Buchenwald, Am Holzkamp, Auf dem Sande, Berkenbrede, Goekenbrede, Harkenheide, Heipker Straße, Helpuper Straße (Nr. 1 bis Nr. 136), Iggenhausen, Iggenhauser Weg, Im Siek, Im Wedderwillen, In den Kämpen, In der Holle, In der Mesche, Jenaer Weg, Krentruper Straße, Leopoldshöher Straße, Nachtigallenweg, Pivitssteich, Pottenhauser Heide, Pottenhauser Straße (Nr. 302 bis Nr. 387 A), Pottskooten, Rainfarmweg, Rosmarinweg, Salbeiweg, Schlehenstraße, Soorenheider Straße, Sylbacher Straße (Nr. 2 bis Nr. 115), Uferweg, Weißdornstraße

**Wahlbezirk 180 – Waddenhausen**Wahllokal: Grundschule Waddenhausen

Altdorferstraße, Barlachstraße, Blumenthalstraße, Breiter Winkel, Brinkweg, Campendonkweg, Corneliusstraße, Cranachweg, Danneckerweg, Dessauer Weg, Dürerstraße, Gänsebrede, Heerstraße, Im Poten, Kändlerweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Lambrachtweg, Lönsweg (Nr. 6 bis Nr. 22), Mergelweg, Noldestraße, Nordheider Weg, Riemenschneiderstraße, Schötmarsche Straße (Nr. 201 bis Nr. 405), Schwanthalerstraße, Sommerweg, Sylbacher Straße (Nr. 202 bis Nr. 252 A), Vogelsang, Waddenhauser Straße (Nr. 1 bis Nr. 81), Wellbrede, Wienkampsweg

**Wahlbezirk 190 – Hagen**Wahllokal: Albert-Schweitzer-Schule

Afrikastraße, Am Greimberg, Borchertstraße, Brandheide, Brockenbuschweg, Ernstingweg, Flachsrotte Fröbelstraße, Hagensche Straße (Nr. 102 bis Nr. 195), Heitkampsweg, Im Erlengrund, Kampweg, Kaschnitzstraße, Katzenstraße, Liemer Straße, Lönsweg (Nr. 1 bis Nr. 170), Mörickestraße, Osterfeldweg, Pestalozzistraße, Pinkampsweg, Schlobruchweg, Sprickernheide, Taschenweg (Nr. 1 bis Nr. 55a), von-Arnim-Straße, Waddenhauser Straße (Nr. 106 bis Nr. 123), Wellenheide, Wittbrede

**Wahlbezirk 200 – Hardissen**Wahllokal: Grundschule Hardissen

Birkenkampweg, Brunnenstraße, Dilleweg, Fontanestraße, Gebrüder-Grimm-Straße, Hardisser Straße (Nr. 62 bis 113), Harsdörferstraße, Hauffstraße, Heideweg (Nr. 146 bis 184), Heinrich-Böll-Straße, Herbergstrasse, Herderstraße, Hermann-Hesse-Straße, Heßloher Straße (Nr. 139 bis 169 A), Hölderlinstraße, Hörstmarscher Weg, Hudeweg, Ina-Seidel-Straße, Ingeborg-Bachmann-Straße, Klaus-Groth-Weg, Kleinenheide, Lemgoer Straße (Nr. 154 bis Nr. 164 A), Lückhausen, Lückhauser Straße, Mommsenstraße, Ricarda-Huch-Weg, Taschenweg (Nr. 57 bis Nr. 83), Twellenkampweg, Umlandstraße (Nr. 21 bis Nr. 26), Wielandstraße

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntgegeben.

Lage, den 15. Oktober 2019

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. M. Kalkreuter

Kr.Bi.Lippe 25.10.2019

**542 Einladung zur Ratssitzung am 31.10.2019**

Sitzungsnummer: RAT/045/10. LEGISL.  
 Gremium: Rat der Stadt Lage  
 Sitzungstag: 31.10.2019  
 Sitzungsort: Aula des Schulzentrums Werreanger  
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

**1 ÖFFENTLICHE SITZUNG****1.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung**

1.1.1 form- und fristgerechte Einladung

1.1.2 Beschlussfähigkeit

1.1.3 Tagesordnung

**1.2 Niederschrift vom 26.09.2019****1.3 Geschäftliche Mitteilungen****1.4 Personelle Änderungen in den Ratsgremien****1.5 Vorlagen zur Beschlussfassung**

1.5.1 Umsetzungsbeschluss zur Sanierung der Übergangwohnheime Bredestraße 1 und 5

1.5.2 Auslobung eines "Heimatpreises 2020" in Lage

1.5.3 Änderung der "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Reisen in die Partnerschaftsgemeinden der Stadt Lage"  
 Hier: Antrag des "Vereins zur Förderung der Partner- und Patenschaften der Stadt Lage e.V."

1.5.4 Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW der Stadt Lage

1.5.5 Jahresabschluss der Stadt Lage zum 31.12.2018; Weiterleitung des Entwurfs an den Rat zur Feststellung

1.5.6 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2020

1.5.7 Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Westfalen Weser Energie GmbH &amp; Co. KG

1.5.8 Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH &amp; Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH &amp; Co. KG; Erwerb eines Gesellschaftsanteils an der Blomberg Netz GmbH &amp; Co. KG durch die Westfalen Weser Netz GmbH

1.5.9 Beteiligung der Westfalen Weser Energie GmbH &amp; Co. KG über die Westfalen Weser Netz GmbH an der Ostwestfalen Netz GmbH &amp; Co. KG und der Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH

**1.6 Anfragen****1.7 Beantwortung von Anfragen****2 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG****2.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung**

2.1.1 form- und fristgerechte Einladung

2.1.2 Beschlussfähigkeit

2.1.3 Tagesordnung

**2.2 Niederschrift vom 26.09.2019****2.3 Geschäftliche Mitteilungen****2.4 Anfragen****2.5 Beantwortung von Anfragen**

Lage, 9. Oktober 2019

Stadt Lage

gez. M. Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

## Alte Hansestadt Lemgo

### 543 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/ 2021 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 der Alten Hansestadt Lemgo mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 28.10.2019 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 14.30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr.9,Raum 117, 32657 Lemgo, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse "[www.lemgo.de/ Finanzen & Strategie / Berichte & Präsentationen](http://www.lemgo.de/Finanzen%20%26%20Strategie%20Berichte%20Präsentationen)" steht der Haushaltsplanentwurf 2020/2021 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 15.11.2019 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 08.10.2019

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

### 544 Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung Wahlausschuss Lemgo KW 2020

Der Wahlausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner 3. Sitzung am 07.10.2019 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.2019 S. 202) das Stadtgebiet der Alten Hansestadt Lemgo in 20 Wahlbezirke eingeteilt und folgende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 beschlossen:

Wahlbezirk	Wahlbezirkseinteilung/Bezeichnung
001	Lemgo – Ost
002	Lemgo – Nord/Ost
003	Lemgo – Spiegelberg
004	Lemgo - Mitte II
005	Lemgo - Technische Hochschule OWL
006	Lemgo - Süd
007	Lemgo - Laubke
008	Lemgo - Mitte I
009	Lemgo - West
010	Lemgo - Nord/West

011	Lemgo - Nord
012	Lüerdissen/Luherheide
013	Brake – Ost
014	Brake - Mitte
015	Brake - Süd
016	Hörstmar/Trophagen
017	Voßheide/Wiembeck/Wahmbeck
018	Entrup/Leese/Rhiene
019	Brüntorf/Matorf/Kirchheide
020	Lieme

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW öffentlich bekanntgegeben.

Lemgo, 10.10.2019

Gez.  
Dirk Tolkemitt  
Stellvertretender Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

### 545 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo am 13. September 2020 (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste)

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO - vom 31. August 1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der KWahlO vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW. 2019 S. 601) fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **in den Wahlbezirken** und
- **aus den Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **des Bürgermeisters**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2019 (GV.NRW. 2019,S. 201 bis 214) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

## 1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (25.10.2019) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hin-

sichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministerium des Innern NRW nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.
- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **200** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
  - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Alten Hansestadt Lemgo nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist sei

ne Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit § 3a der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.10.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 02.03.2017, sind

für die Alte Hansestadt Lemgo **40 Vertreter**, davon **20 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo vom 25.10.2019 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Pappenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5** die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **34** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **34** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG genannten Zeitpunkt (**59. Tag vor der Wahl, 16.07.2020, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist**) dem Wahlleiter der Alten Hansestadt Lemgo, -Abteilung Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Lemgo, 25.10.2019

Der stellvertretende Wahlleiter  
für die Wahl der Vertretung  
und die Wahl des Bürgermeisters  
der Alten Hansestadt Lemgo

gez.

( Tolkemitt )

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 546 1. Änderungssatzung vom 08.10.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 29.09.2016

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 29.09.2016 wird wie folgt gefasst:

#### Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schieder-Schwalenberg

### Kostentarif

#### 1. Personalkosten, -entgelte

Einsatzkraft pro Stunde	35,00 Euro
Einsatzkraft je angefangene Viertelstunde	8,75 Euro

#### 2. Fahrzeugkosten, -entgelte

Kommandowagen (KdW), Einsatzleitwagen (ELW 1), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	
pro Stunde	33,00 Euro
je angefangene Viertelstunde	8,25 Euro

alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge (wie TSF-W, LF 8, LF 16/12, LF 24, TLF 16/24, HLF 20/30)	
pro Stunde	63,00 Euro
je angefangene Viertelstunde	15,75 Euro

<b><u>3. Einsätze nach § 2 Absatz 2, Nummer 7 u. 8</u></b>	446,00 Euro
--	-------------

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 08.10.2019

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

### 547 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) folgende Personen zu Beisitzern/Beisitzerinnen bzw. zu deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in den Wahlausschuss gewählt:

Beisitzer/Beisitzerinnen:	Stellvertreter/-in
Waltraud Müller	Ute Holley
Hans-Jürgen Reker	Detlev Hundt
Jörg Kuhlemann	Dietmar Schmidt
Heiner Gerken	Moritz Ilemann
Jürgen Müllers	Achim Hasse
Ulrich Oehlerking	Heinz Brinkmann

Gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung werden die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter(-innen) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 25.10.2019

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

(Jörg Bierwirth)

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

**548 Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ soll im Ortsteil Schieder die Errichtung und der Betrieb eines großflächigen Einzelhandelsmarktes ermöglicht werden. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes lag hierzu in der Zeit vom 18. Juni bis einschließlich 19. Juli 2019 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich aus. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplanentwurf in folgenden Punkten geändert:

- 1.) Änderung der textlichen Festsetzung zur zulässigen Verkaufsfläche (ursprünglich max. 1.020 m<sup>2</sup>; neu max. 1.125 m<sup>2</sup>)
- 2.) Änderung zur zeichnerischen Festsetzung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Bereich des erforderlichen Verschwenks der Detmolder Straße zur Errichtung einer Linksabbiegerspur.

Alle weiteren Festsetzungen des Entwurfs bleiben unberührt.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke

**Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 49, 184 und 391**

Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus, und zwar

**in der Zeit vom 11. November bis einschließlich 25. November 2019**

im Fachbereich 2 – Stadtentwicklung, Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 17 / 19

32816 Schieder-Schwalenberg

während folgender Zeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann nach Vereinbarung ebenfalls eine Einsicht erfolgen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage) ersichtlich.

Neben dem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Stadt folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen des Kreises Lippe mit Schreiben vom 10.04.2019 vor:

1. In der Schallimmissionsprognose muss zu den Immissionsorten 01, 02 und 03 noch dargelegt werden, dass an diesen Immissionsorten keine Vorbelastung durch andere Betriebe vorliegt bzw. der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreitet.
2. In der Schall-Immissionsprognose sind die Öffnungszeiten mit den Anlieferungszeiten anzupassen.
3. Anregung, die umlaufenden Grünflächen am Rand des Grundstücks entsprechend der Begründung in Kap. 8 und 9.4 auch als Grünflächen darzustellen
4. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitergehende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichts erfolgen.

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich, per E-Mail (an: [Info@Schieder-Schwalenberg.de](mailto:Info@Schieder-Schwalenberg.de)) oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden, allerdings nur zu den oben angeführten Änderungspunkten (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“ im pdf-Format zusätzlich in das Internet unter:

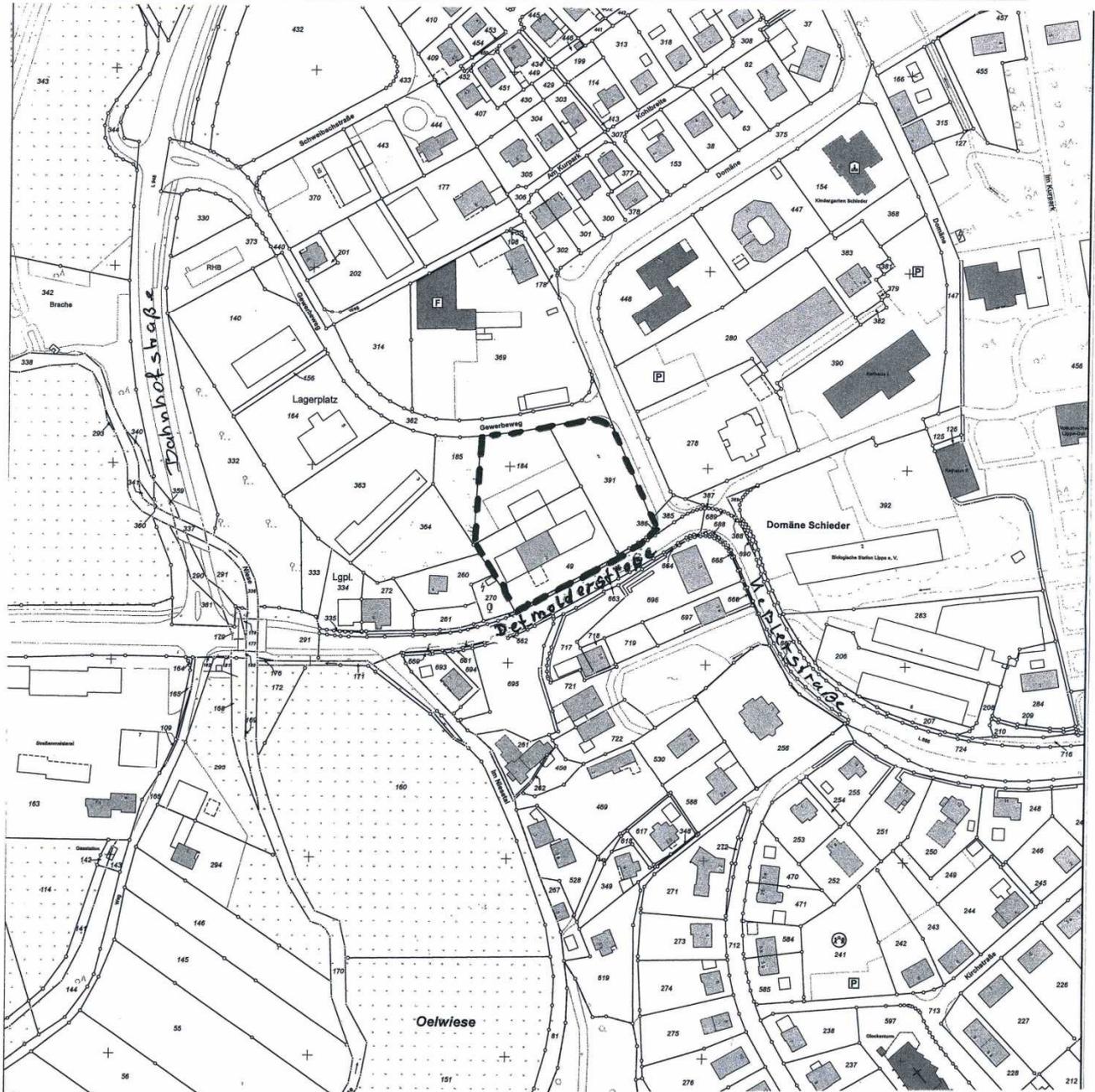
<http://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-und-Service/Rathaus/Bekanntmachungen.de> eingestellt.

Schieder-Schwalenberg, den 14.10.2019

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes 01/28 „Einzelhandelsmarkt Detmolder Straße“  
im Bereich des Ortsteiles Schieder  
(Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)



Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage)  
Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 49, 184, 391

**549 Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Durch die 26. Änderung soll der Flächennutzungsplan der Stadt Schieder-Schwalenberg dahingehend geändert werden, dass der im beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellte Änderungsbereich als Sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel dargestellt wird. Die bisherige Darstellung des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche soll aufgegeben werden.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Plan zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der maximal zulässigen Verkaufsfläche des Einzelhandelsmarktes geändert (ursprünglich max. 1.020 m<sup>2</sup>, neu max. 1.125 m<sup>2</sup>).

Der geplante Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke

**Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 49, 184 und 391**

Der Entwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 4 a Abs. 3 erneut öffentlich aus, und zwar

**in der Zeit vom 11. November bis einschließlich 25. November 2019**

im Fachbereich 2 – Stadtentwicklung, Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 17 / 19  
32816 Schieder-Schwalenberg  
während folgender Zeiten:  
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann nach Vereinbarung ebenfalls eine Einsicht erfolgen.

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan mit einer Strichlinie (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) umrandet dargestellt.

Neben dem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Stadt folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen vor:

1. In der Schallimmissionsprognose muss zu den Immissionsorten 01, 02 und 03 noch dargelegt werden, dass an diesen Immissionsorten keine Vorbelastung durch andere Betriebe vorliegt bzw. der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreitet.
2. In der Schall-Immissionsprognose sind die Öffnungszeiten mit den Anlieferungszeiten anzupassen.

3. Anregung, die umlaufenden Grünflächen am Rand des Grundstücks entsprechend der Begründung in Kap. 8 und 9.4 auch als Grünflächen darzustellen
4. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitergehende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichts erfolgen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich, per E-Mail (an: [Info@Stadt\\_Schieder-Schwalenberg.de](mailto:Info@Stadt_Schieder-Schwalenberg.de)) oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden, allerdings nur zu dem oben angeführten Änderungspunkt (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sich im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzende Hinweise:

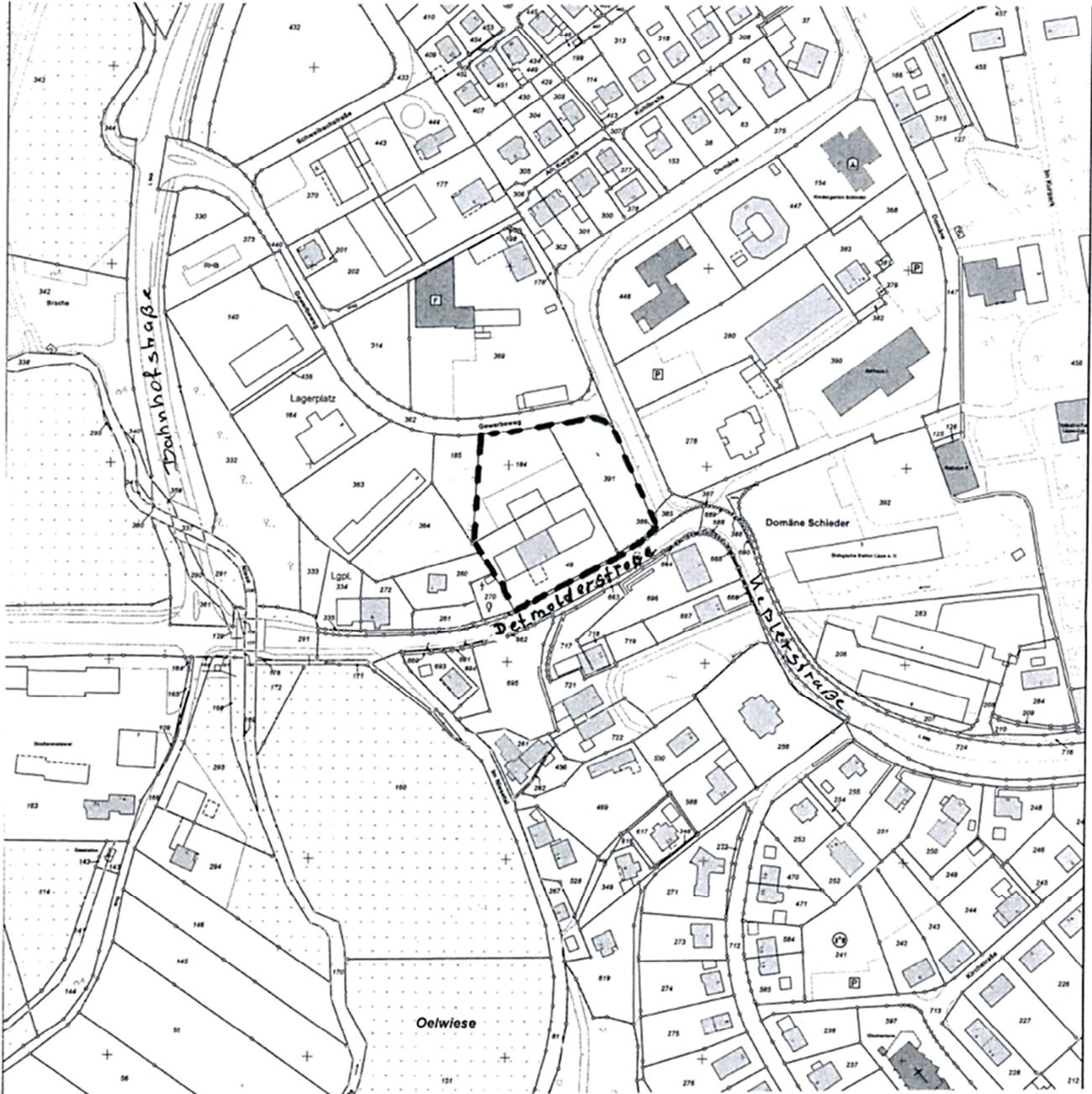
Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der geänderte Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet unter: <http://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-und-Service/Rathaus/Bekanntmachungen.de> eingestellt.

Schieder-Schwalenberg, den 14.10.2019

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches  
 der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg  
 im Bereich des Ortsteiles Schieder  
 (Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)



Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage)  
 Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:  
 Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 49, 184, 391

## Jobcenter Lippe

### **550 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 02.10.2019 für die Zeit vom 01.10.2017 bis 28.02.2018 an Frau Eva Dusnoki sowie in Vertretung Ihres minderjährigen Kindes David Dusnoki**

An Frau Dusnoki sowie in Vertretung Ihres minderjährigen Sohnes David Dusnoki ist am 02.10.2019 unter dem Aktenzeichen 62202201308583 ein Rückforderungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Dusnoki unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 206a während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 10.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Melanie Joseph

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

### **551 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 02.10.2019 für die Zeit vom 01.10.2017 bis 28.02.2018 an Herrn Dusnoki**

An Herrn Dusnoki ist am 02.10.2019 unter dem Aktenzeichen 62202201308583 ein Rückforderungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Dusnoki unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 206a während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 10.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Melanie Joseph

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

### **552 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 16.10.2019 für die Zeit vom 01.12.2018 bis 01.01.2019 an Herrn Kheder Ammash Khalaf**

An Herrn Kheder Ammash Khalaf ist am 16.10.2019 unter dem Aktenzeichen 6.221.2.20.08.0085.4 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Kheder Ammash Khalaf unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Oerlinghausen, Wirtschaftliche Hilfen, Rathausplatz 5, in 33813 Oerlinghausen, Zimmer 5 während der Öffnungszeiten in Empfang nehmen.

Oerlinghausen, den 16.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

J. Klassen

Kr.BI.Lippe 25.10.2019

**553 Öffentliche Zustellung eines Aufhebung und Erstattungsbescheides vom 20.09.2019 für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.08.2019 sowie des Aufhebungsbescheides vom 20.08.2019 ab 01.09.2019 an Herrn Kassem Talou Derwish Alderwish**

An Herrn Kassem Talou Derwish Alderwish ist am 20.09.2019 unter dem Aktenzeichen 62202201602830 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sowie am 20.08.2019 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Die Bescheide können nicht zugestellt werden, da Herr Kassem Talou Derwish Alderwish unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 werden daher die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann die Bescheide beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 209 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 16.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

M. Töpfer

Kr.Bi.Lippe 25.10.2019

**554 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 08.10.2019 für die Zeit vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 an Herrn Alexander Prokofjew**

An Herrn Alexander Prokofjew ist am 08.10.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.87.0227.4 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Alexander Prokofjew unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstraße 2 in 32758 Detmold, Zimmer 164 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

M. Vieweg

Kr.Bi.Lippe 25.10.2019

**555 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 22.10.2019 für die Zeit vom 01.11.2019 bis 29.02.2020 an Frau Anna Martha Golisch**

An Frau Golisch ist am 22.10.2019 unter dem Aktenzeichen 6.215.2.20.10.0101.4 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Golisch unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 177 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 22.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

D. Heyne

Kr.Bi.Lippe 25.10.2019

**556 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 14.10.2019 ab dem 01.05.2019 an Frau Melanie Buhr**

An Frau Melanie Buhr ist am 14.10.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.37.0351.5 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Melanie Buhr unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 59a während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 23.10.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

P. Schubert

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019

## **Volkshochschule Detmold Lemgo AöR**

### **557 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2018**

Der Verwaltungsrat der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung – KUV bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz schließt mit 2.304.321,83 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Überschuss von 295.985,73 € aus. Dieser wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Volks-hochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2018 beauf-tragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat am 10.05.2019 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungs-vermerk und der Bestätigungsbericht der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2018 liegt bis zur Feststel-lung des folgenden Jahresabschlusses in der Bielefelder Str. 1, 32756 Detmold, Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 10.10.2019

Vorstand AöR

Rieke Bernard

Kr.Bl.Lippe 25.10.2019



---

**Einzelpreis dieser Nummer 1,02 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.